

# **FR\_GERICHTE 502 2016 329 vom 9. Februar 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2016\\_329](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_329)

FR: FR\_GERICHTE 502 2016 329 du 9 février 2017

IT: FR\_GERICHTE 502 2016 329 del 9 febbraio 2017

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Entschädigung und Genugtuung (Art. 429-436 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO sowie Art. 85 JG steht die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung an die Strafkammer offen. b) Nach Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO ist die schriftliche Beschwerde innert 10 Tagen an die Beschwerdeinstanz zu richten. Die am 23. Dezember 2016 der Post übergebene Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Dezember 2016 ist offensichtlich fristgerecht erfolgt.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 c) Die Beschwerde muss begründet sein (Art. 396 Abs. 1 StPO) und die Gründe angeben, welche einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 Bst. b StPO). Dies ist vorliegend der Fall. d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.7**

Stunden. In Bezug auf die Kostenliste erachtet die Strafkammer diesen Aufwand als zu hoch, dies umso mehr, als sich die Rechtsvertreterin bereits in der Vergangenheit mit ähnlich gelagerten Fällen des selben Klienten auseinandersetzen musste und die Leistungen im Zusammenhang mit dem Strafbefehl vom 18. Oktober 2016 nicht zu berücksichtigen sind. Für die Kenntnisnahme des neuen Ereignisses, die Kontakte mit dem Klienten, das Schreiben an die Polizei, die Kenntnisnahme der Korrespondenz und der angefochtenen Verfügung erscheint ein Aufwand von 1 Stunde als angemessen. Es findet der Stundentarif für Strafsachen im Kanton Freiburg von CHF 250.- Anwendung (Art. 75a JR, Art. 124 JG und 429 ff. StPO); das Honorar beträgt somit CHF 250.-. Es ist kein Grund ersichtlich und es wird auch nicht geltend gemacht, weshalb der geforderte, höhere Stundenansatz von CHF 325.- zur Anwendung kommen sollte. Demnach ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor der Vorinstanz eine Entschädigung von CHF 266.60,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 inklusiv den geltend gemachten Auslagen von CHF 16.60, zzgl. 8% MwSt. ausmachend CHF 21.35 zuzusprechen. Diese wird dem Staat auferlegt.

### **E. 2**

Aufl. 2016, Art. 429 N. 4). Auch bei Übertretungen darf nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigerkosten als Ausfluss einer Art von sozialer Pflicht selbst zu tragen hat (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). Beim Entscheid über die Angemessenheit des Beizugs eines Anwalts sind neben der Schwere des Tatvorwurfs und

der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (MOREILLON/PAREIN-REYMOND, a.a.O., Art. 429 N. 11a; BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der vom Verteidiger betriebene Aufwand hat sich in aus juristischer Sicht einfachen Fällen auf ein Minimum zu beschränken; allenfalls muss es bei einer einfachen Konsultation sein Bewenden haben (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil BGer 6B\_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2 mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Aus den Ausführungen folgt, dass kumulativ sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand verhältnismässig sein muss. Diese Differenzierung kommt zwar im Wortlaut von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO nicht direkt zum Ausdruck; sie steht indessen im Einklang mit der herrschenden Lehre und der Praxis zum früheren Recht (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4). b) In vorliegendem Fall wurden die Kosten nicht dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser hat folglich dem Grundsatz nach Anspruch auf eine Entschädigung. Es bleibt zu prüfen, ob der Beizug eines Anwaltes gerechtfertigt war. Es erscheint gerechtfertigt, einem Beschuldigten – jedenfalls bei einer gewissen Schwere des Deliktswurfs – in der Regel den Beizug eines Anwaltes zuzubilligen. Wie dargelegt, darf auch bei Übertretungen nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigerkosten selber zu tragen hat. In casu wurde eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 120.- für die Überschreitung der Geschwindigkeit auf der Autobahn um 13 km/h ausgesprochen. Der Tatvorwurf ist als leicht zu qualifizieren und rechtfertigt für sich alleine im Fall der Einstellung noch nicht den Beizug eines Anwaltes. Der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge ist in Bezug auf das Zusammenspiel von Halterhaftung und verschuldensabhängiger Verantwortlichkeit des Fahrzeuglenkers von einer gewissen Komplexität auszugehen, welche den Beizug eines Anwaltes rechtfertigen kann (vgl. Urteile BGer 6B\_880/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 1.4.3, 6B\_1103/2015 vom 2. März 2016 E. 2.3, siehe auch Urteil KGer VD vom 18. April 2016 in JdT 2016 III 178). Der Beschwerdeführer wurde als Geschäftsführer der C. \_\_\_\_\_ AG zum wiederholten Mal und trotz ordnungsgemässer Meldung der Fahrzeuglenkerdaten an die Kantonspolizei Freiburg von dieser angezeigt (allein der Strafkammer des Kantonsgerichts liegen zurzeit vier ähnlich gelagerte Fälle vor [502 2016 308, 309, 317 sowie 329]). Es ist offensichtlich, dass diese Situation Auswirkungen auf seine persönliche und berufliche Freiheit hat und es sich in solch einem spezifischen Fall rechtfertigt, einen Anwalt beizuziehen, sobald es trotz Meldung der Fahrzeuglenkerdaten zu einer Anzeige und zur Weiterleitung der Akten an das Oberamt kommen kann. Die aktuell unterschiedlichen Interpretationen des Gesetzestextes durch die betroffenen Behörden zeigen zu Genüge auf, dass die sich stellenden Rechtsfragen eine gewisse Komplexität aufweisen und ein umgehendes – und nicht erst nach Erlass eines Strafbefehls – Einschreiten eines Anwaltes als angemessen erachtet werden muss, sodass eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO geschuldet ist. c) Fraglich ist indessen, ob der geltend gemachte Aufwand angemessen ist. Die Anwältin verlangt eine Entschädigung von CHF 613.30 bei einem zeitlichen Aufwand von insgesamt

### E. 3

a) Infolge der teilweisen Gutheissung der Beschwerde werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 370.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen CHF 70.-) dem Staat auferlegt (Art. 428 StPO). b) Für das Beschwerdeverfahren verlangt die Anwältin eine Entschädigung von CHF 505.05. Der geltend gemachte Aufwand von 1.4 Stunden ist zu hoch, entspricht die Eingabe vom 23. Dezember 2016 doch grösstenteils den in den bisherigen Beschwerdeverfahren eingereichten Rechtsschriften. Auch hier erscheint ein Gesamtaufwand von 1 Stunde als angemessen. Wiederum findet der Stundentarif des Kantons Freiburg für Strafsachen von CHF 250.- Anwendung (Art. 75a JR, Art. 124 JG und 429 ff. StPO). Demnach ist dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 263.65, inklusiv den geltend gemachten Auslagen von CHF 13.65, zzgl. 8% MwSt. ausmachend CHF 21.10 zuzusprechen. Diese wird dem Staat auferlegt. Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. II. Für das Vorverfahren wird A.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von CHF 287.95 zugesprochen (inkl. MwSt. von CHF 21.35). Der Betrag geht zu Lasten des Staates. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 370.- (Auslagen CHF 300.-; Gebühren CHF 70.-) werden dem Staat auferlegt. Für das Beschwerdeverfahren wird A.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von CHF 284.75 zugesprochen (inkl. MwSt. von CHF 21.10). Der Betrag geht zu Lasten des Staates. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 9. Februar 2017/swo  
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.